

Einkaufsbedingungen der Baumgarten automotive technics GmbH, Burbach, nachstehend BAT genannt, für Produktionsmaterial

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und BAT richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist BAT zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.

3. BAT kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Zahlung

1. Zahlungen von BAT erfolgen innerhalb von 30 Tagen netto, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nimmt BAT Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin an, richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

2. Zahlungen erfolgen per Überweisung.

3. Bei fehlerhafter Lieferung ist BAT berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

IV. Mängelanzeige

Eingehende Lieferungen werden von BAT unverzüglich nach Eingang auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge geprüft. Mängel der Lieferung hat BAT unverzüglich dem Lieferanten anzuzeigen. Im Übrigen sind Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich dem Lieferanten mitzuteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.

V. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei BAT. Sofern nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen.

VI. Lieferverzug

1. Der Lieferant ist BAT zum Ersatz des Verzugsschadens einschließlich des entgangenen Gewinns und der Schäden aus Betriebsunterbrechung bei BAT und deren Kunden verpflichtet.

2. Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Erbringung seiner Leistungen in Verzug, so ist BAT berechtigt, von dem Lieferanten je angefangener Woche des Verzuges neben der Erfüllung des Vertrages eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des in Verzug befindlichen Lieferwertes zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. BAT ist nicht verpflichtet, sich die Vertragsstrafe bei Annahme der Lieferung oder Leistung vorzubehalten, sondern kann die Vertragsstrafe auch noch beim Ausgleich der Lieferantenrechnung in Abzug bringen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

VII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage ununterbrochen oder insgesamt 60 Tage in einem Zeitraum von 180 aufeinanderfolgenden Tagen anhalten, ist BAT berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

VIII. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BAT.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO TS 16949: 2009 einzurichten und für die Dauer der Lieferungen an BAT aufrecht zu erhalten.

IX. Mängelhaftung

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann BAT, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:

a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat BAT zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nachlieferung mängelfreier Liefergegenstände zu geben, es sei denn, dass dieses BAT nicht zumutbar ist. Kann der Lieferant diese Nacherfüllung nicht durchführen oder erledigt er diese nicht unverzüglich, so ist BAT berechtigt, insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten sowie die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann BAT nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist BAT nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

b-1) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt IV (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann BAT - Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie der Materialkosten und der Arbeitskosten

Stand: 2020-01-11

einschließlich der Aus- und Einbaukosten verlangen oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 437 BGB - den Kaufpreis mindern oder - Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

b-2) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt IV (Mängelanzeige) erst nach Auslieferung des BAT-Produkts an ihre Kunden festgestellt, so kann BAT nach Maßgabe von Abschnitt X den Ersatz der notwendigen, angemessenen und nachgewiesenen Kosten verlangen, die BAT von seinen Kunden in Rechnung gestellt werden.

c) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei Verletzung einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann BAT Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des von BAT seinem Kunden zu erstattenden Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt X verlangen.

2. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von BAT unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 48 Monaten seit Lieferung an BAT.

4. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von BAT oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

X. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der BAT und ihren Kunden unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

1. Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft, es sei denn er hat für die Beschaffenheit seiner Lieferung oder Leistung eine Garantie übernommen oder haftet nach dem Gesetz ohne Verschulden.

2. Wird BAT aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, stellt der Lieferant BAT von allen Haftungsansprüchen Dritter insoweit frei, wie er dem Dritten gegenüber auch unmittelbar haften würde.

3. Für den Schadensausgleich zwischen BAT und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.

4. Ansprüche von BAT sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf die Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, welche BAT zuzurechnen sind oder aber im Falle des natürlichen Verschleißes.

5. Für Maßnahmen von BAT zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant im Rahmen seiner gesetzlichen Schadensersatzpflicht. Eine darüber hinausgehende Haftung des Lieferanten für Rückrufkosten besteht, sofern und soweit eine Rückrufaktion von BAT oder ihrem Kunden durchgeführt wird, welche sich auch lediglich auf Servicemaßnahmen zur Behebung von Mängeln der von dem Lieferanten gelieferten Vertragsprodukte beziehen kann, bei der BAT im Vorfeld versucht hat, mit dem Lieferanten Durchführung, Umfang und Verpflichtung zur Kostentragung abzustimmen. Der Lieferant wird BAT durch seine unverzügliche Teilnahme an Gesprächen und den hierzu erforderlichen Informationsaustausch wirkungsvoll unterstützen.

6. Der Lieferant verpflichtet sich hinsichtlich seiner Lieferungen und Leistungen an BAT, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (inkl. Deckung für Ein- und Ausbau-Kosten) mit einer Deckungssumme in angemessener Höhe, mindestens 5,0 Mio. € pro Personenschaden / Sachschaden pauschal, die auch für Vermögensschäden in Anspruch genommen werden können, abzuschließen, wobei die Versicherung auch Auslandsschäden einschließlich den USA und Kanada sowie eine weltweite Kraftfahrzeug-Rückrufkosten-Deckung in derselben Höhe einschließen muss. Der Lieferant darf diese Versicherungen ohne vorherige Zustimmung von BAT weder kündigen noch die Versicherungssummen reduzieren.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.

2. Der Lieferant stellt BAT und seine Abnehmer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, es sei denn, die Lieferteile wurden vom Lieferanten nach von BAT übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von BAT hergestellt, ohne dass dieser von den entgegenstehenden Schutzrechten gewusst hat oder hätte wissen müssen.

3. Der Lieferant und BAT sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

4. Der Lieferant wird auf Anfrage von BAT die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2. Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse des Lieferanten zur Erfüllung des Auftrags von BAT und im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter, Unterlieferanten oder sonstige zur Auftragserfüllung beauftragten Dritten entsprechend zu verpflichten.

Stand: 2020-01-11

4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

XIII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von BAT

Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben wie z. B. Zeichnungen und Spezifikationen, die dem Lieferanten von BAT zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BAT für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

XIV. Eigentumsvorbehalt

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung mit BAT.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist BAT berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

4. Erfüllungsort ist der Sitz von BAT. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

5. Gerichtsstand ist der Sitz von BAT oder nach Wahl von BAT ein anderes zuständiges Gericht.